

04.10.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - K - U - Wizu **Punkt** der 804. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 2004

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
"Wissenschaft und Technologie: Schlüssel zur Zukunft Europas -
Leitlinien für die Forschungsförderung der Europäischen Union"

KOM(2004) 353 endg.; Ratsdok. 10740/04

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Kulturfragen (K),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemeines

EU
K
Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
und 3)

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission mit ihrer Mitteilung vom 16. Juni 2004 die europaweite Diskussion um die Vorbereitung eines 7. Forschungsrahmenprogramms (FRP) 2006-2010 förmlich eröffnet und ihre politischen Zielsetzungen sowie ihre finanziellen und strukturellen Vorstellungen vorgelegt hat.

...

- Fz
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)
2. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit ihrer Mitteilung den Weg zum 7. Forschungsrahmenprogramm vorbereitet und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine grundsätzliche Stellungnahme vom 11. Juli 2003 (BR-Drucksache 350/03 (Beschluss)).
- U
3. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission zustimmend zur Kenntnis.
- EU
K
Wi
4. Dabei hat sie, weit über diesen Rahmen hinausgehend, eine neuartige Struktur für die Forschungsförderung der Europäischen Union vorgeschlagen, die ab dem Jahr 2006 realisiert werden soll. Die Kommission hat eine Reihe von [etablierten] Themen, [die für die Vorbereitung des folgenden Forschungsrahmenprogramms] {und für die künftige europäische Forschungspolitik von Bedeutung} sind, nicht behandelt, wie z. B. die Rolle der Hochschulen und der KMU, die Stärkung der regionalen Dimension, Public Private Partnership sowie Möglichkeiten zur Vereinfachung der Antrags- und Verhandlungsprozeduren.
- [EU
Wi]
- {EU
K}
5. Der Bundesrat erinnert daran, dass seine grundlegenden Forderungen zum 7. FRP bereits in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2004 (BR-Drucksache 335/04 (Beschluss)) zusammengefasst wurden. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang aufrechterhalten. [Angesichts der Mitteilung der Kommission nimmt der Bundesrat hierzu ergänzend in folgenden Punkten Stellung:]
- EU
K
U
Wi
- [EU
K
Wi]
6. Der Bundesrat steht der Verknüpfung der Forschungsförderung mit den allgemeinen politischen Zielen der Europäischen Union kritisch gegenüber, da die Forschungsförderung eindeutig der Lissabon-Strategie verpflichtet ist und allein auf dieses Ziel ausgerichtet werden sollte. Eine Zielkohärenz mit anderen politischen Zielen der EU braucht nicht aktiv herbeigeführt werden.
- EU
Fz
7. Der Bundesrat erinnert an den Beschluss des Europäischen Rates von Göteborg 2001, der den Zielen der Lissabon-Strategie eine Umweltdimension hinzugefügt hat, und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Mittel für Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung im 7. FRP trotz der vorgesehenen

Ausweitung um die Felder Grundlagenforschung, Raumfahrt und Sicherheit in vollem Umfang erhalten bleiben.

- EU
U
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Erweiterung der thematischen Priorität "Nachhaltige Entwicklung, Globale Veränderungen und Ökosysteme" um das Feld "Umweltfreundliche Produkte und Produktionsprozesse" einzusetzen.

Finanzierungsvolumen

- EU
Fz
K
Wi
9. Die Kommission möchte die finanziellen Aufwendungen für die Forschungsförderung auf europäischer Ebene verdoppeln, um damit eine Reihe neuer Aktivitäten zu ermöglichen.
- Fz
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 11
und 12)
10. Eine derart erhebliche Mittelaufstockung ist kritisch zu sehen, weil sie aus dem Gesamtbudget der Gemeinschaft erbracht werden müsste, das nach Auffassung der sechs EU-Nettozahler 1 % des BNE nicht übersteigen sollte. Es sollte daher bei der Kommission darauf hingewirkt werden, dass diese auch selbst zur Erreichung des vorgegebenen Ziels beiträgt und innerhalb des Haushalts der Gemeinschaft Mittel zu Gunsten der Forschungsförderung umschichtet.
- K
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12)
11. Der Bundesrat bezweifelt aber, dass dieser finanzielle Aufwuchs erreichbar ist, da er aus dem Gesamtbudget der Gemeinschaft erbracht werden müsste, das 1 % des BNE nicht übersteigen soll. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, auch selbst zur Erreichung des vorgegebenen Ziels beizutragen und innerhalb des Haushalts der Gemeinschaft Mittel zu Gunsten der Forschungsförderung umzuschichten.
- EU
12. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, innerhalb des Haushalts der Gemeinschaft Mittel zu Gunsten der Forschungsförderung umzuschichten.
- EU
Fz
13. Der Bundesrat anerkennt und begrüßt den Ansatz einer Integration aller EU-Länder in die Forschungsförderung. Da die Förderung zur Vermeidung ineffizienter Doppelförderung im Schwerpunkt Orte erfassen muss, deren forschungsrelevante Infrastruktur deutlich vorangeschritten ist, sieht der Bundesrat in der Förderung der Mobilität von Forschern einen geeigneten Weg zur In-

tegration von Forschern aus allen Mitgliedstaaten der EU.

EU
U 14. Der Bundesrat begrüßt, dass für den Ausbau von regionalen Forschungskapazitäten und -infrastrukturen auch Mittel der Strukturfonds eingesetzt werden sollen. Er fordert, dass diese Mittel in angemessenem Umfang auch für Maßnahmen mit unmittelbarem Umwelt- und Nachhaltigkeitsbezug eingesetzt werden.

EU
Fz 15. Der Bundesrat sieht in der Verzahnung der Strukturfonds mit der Forschungsförderung einen interessanten Weg, der jedoch auf die Bereiche begrenzt bleiben sollte, die ausdrücklich dem Ziel der Lissabon-Strategie verpflichtet sind. Solche Bereiche müssen eindeutig definiert, abgegrenzt und um unmissverständliche Finanzierungsregeln ergänzt sein, aus denen Ziel, Ort, Zeit und Höhe der Förderung getrennt nach den Finanzierungsquellen hervorgehen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Anwendung klarer Abgrenzungen einzusetzen. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat nochmals ausdrücklich auf die Ziffer 5 der Stellungnahme vom 11. Juli 2003 (BR-Drucksache 350/03 (Beschluss)) hin, in der eine sinnvolle Fortführung bereits bestehender Maßnahmen mit sinnvollen neuen Ergänzungen bevorzugt wird.

EU
K
Wi 16. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission auch in Zukunft beabsichtigt, die Strukturfonds als ergänzende Finanzierungsmittel zur Heranführung nationaler Forschungseinrichtungen an exzellentes Niveau zu nutzen. [Dies ist vorrangig eine Aufgabe der Mitgliedstaaten, die primär über die Verwendung der Strukturfondsmittel entscheiden müssen.] Dazu ist festzustellen, dass die Ziele der Struktur- und der Forschungsförderung zwar komplementär, aber nicht deckungsgleich sind.

17. [EU
Wi]

EU
K 18. Über die regionale Ansiedelung und Entwicklung nationaler Forschungseinrichtungen entscheiden die Mitgliedstaaten, die dabei auch auf die ihnen zustehenden Strukturfondsmittel zurückgreifen können und eine entsprechende Kofinanzierung bereitstellen müssen.

Soll die regionale Entwicklung dagegen durch die Ansiedelung neuer europäischer Forschungsinfrastrukturen gefördert werden, so müssen im Rat zusätzliche Auswahlkriterien für die Nutzung der Strukturfonds im Forschungsbereich festgelegt werden, die das Erreichen von Exzellenz gewährleisten.

- EU
K
Wi
19. Der Bundesrat hält es für notwendig, im 7. FRP die Europäischen Technologischen Initiativen (Technologieplattformen), die Grundlagenforschung, die kollaborative Forschung, die Infrastruktur und die Humanressourcen jeweils angemessen zu fördern. Dabei sollte die Grundlagenforschung gegenüber den Technologieplattformen nicht benachteiligt werden; die thematischen Prioritäten [(Lebenswissenschaften/Biotechnologie; Informations- und Kommunikationstechnologien; Nano- und Mikrotechnologien; Materialtechnologien und Produktion; Umwelt und Nachhaltigkeit; Energie und Energietechnik, nachhaltige Energietechnologien; Luft- und Raumfahrttechnologie sowie optische Technologie)] sollten auch künftig das Kernstück der Forschungsrahmenprogramme bleiben.
- [EU
Wi]
20. Wegen seiner herausragenden Bedeutung für Deutschlands Stärke auf den Weltmärkten soll das Thema "Produktion" als eigenständige thematische Priorität in das 7. FRP aufgenommen werden: "Produktionstechnik, insbesondere e-engineering, Fabrikautomation für die Fabrik der Zukunft (Robotik, Werkzeugmaschinen, Produktionsplanung, Produktionssteuerung) und Lasieranwendungen". Als weitere thematische Priorität sollte der Bereich "Verkehrstechnik und Logistik" aufgenommen werden.
- EU
Wi
21. Insgesamt wird darauf zu achten sein, dass sich die Öffnung des Forschungsrahmenprogramms gegenüber der Grundlagenforschung nicht zu Lasten der anwendungsnahen Forschung auswirken wird. Der anwendungsnahen Forschung sollte weiterhin prioritäre Bedeutung beigemessen werden. Für eine Förderung der Grundlagenforschung ist eine Ausweitung des Budgets des 7. FRP erforderlich.
- EU
K
Wi
22. Raumfahrt und Sicherheit sollten wegen ihrer besonderen Politikorientierung außerhalb des 7. FRP angesiedelt werden.
- EU
K
Wi
23. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, zur Verdoppelung der F&E-Investitionen auch Instrumente der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds zu nutzen und darüber hinaus Anreize für private Investitionen zu schaffen.

- EU
K 24. Der Bundesrat bezweifelt indessen, dass Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der gegenwärtigen Finanzierung durch die öffentliche Hand diese Instrumente nutzen können.
- EU
Fz 25. Der Bundesrat weist ausdrücklich auf die Ziffer 10 der Stellungnahme vom 11. Juli 2003 (BR-Drucksache 350/03 (Beschluss)) hin. Die Verknüpfung nationaler und europäischer Förderungsansätze wird begrüßt. Umfang, Bewilligung und Art der Verteilung nationaler Mittel stehen allerdings allein den Mitgliedstaaten zu.
- EU
K
Wi 26. Der Bundesrat unterstützt zwar das Anliegen der Kommission, für die unterschiedlichen Forschungsakteure nutzergerechte Zugänge zur europäischen Forschungsförderung zu schaffen und dabei die Rolle der Kommission neu zu definieren. In diesem Zusammenhang sieht er aber folgende Probleme:

Grundlagenforschung

- EU
K
Wi 27. Die Förderung der Grundlagenforschung ist [der vorrangige] {und ein wichtiger} Zugang für die wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zum 7. FRP.
28. [EU
K]
29. {EU
Wi}
- EU
K 30. Gleichwohl muss es auch in der Grundlagenforschung möglich sein, mit KMU und mit der Großindustrie zusammenzuarbeiten.
- EU
Wi 31. Kooperationsprojekte mit KMU und Großunternehmen sind ein genauso wichtiger Strang, der prioritärer Fördergegenstand des 7. FRP bleiben muss.
- EU
K
Wi 32. Die Absicht der Kommission, Mittel zur Förderung der Grundlagenforschung bereitzustellen, darf weder das Subsidiaritätsprinzip unterlaufen noch zu einer Reduzierung der nationalen Forschungsmittel führen. Über die Förderung der nationalen Grundlagenforschung entscheiden zunächst die Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Prioritäten und finanziellen Möglichkeiten.

- EU
Wi
33. Der Bundesrat tritt dafür ein, dass darüber hinaus auf europäischer Ebene nur solche Projekte gefördert werden, die einen europäischen Mehrwert erzielen und deren Forscherteams transnational zusammengesetzt sind und sich im Wettbewerb unter europäischen Konkurrenten durchgesetzt haben. Dabei sollten auch die großen Forschungseinrichtungen und die nationalen Forschungsorganisationen in geeigneter Weise einbezogen werden.
- EU
K
Wi
34. Der Bundesrat tritt ferner dafür ein, dass zur Förderung der Grundlagenforschung eine neue Struktur geschaffen wird, die von der Kommission unabhängig ist, eine zentrale wissenschaftliche Begutachtung und Projektauswahl sicherstellt, die dezentrale Verwaltung der Mittel ermöglicht und in eine vorhandene europäische Einrichtung integriert werden kann. [Dabei sollten auch die großen Forschungseinrichtungen und die nationalen Forschungsorganisationen in geeigneter Weise einbezogen werden.] Er schließt sich insoweit der Empfehlung der EUROHORCS vom 21. Juni 2004 an.
35. [EU
K]
- EU
K
Wi
36. Der Bundesrat geht davon aus, dass zur Wahrung der politischen Unabhängigkeit in dieser Organisation ein weisungsunabhängiger Wissenschafts-(Gutachter-)Ausschuss und ein Exekutivausschuss errichtet werden, wobei den Mitgliedstaaten und den Regionen mit eigener Gesetzgebungsbefugnis eine angemessene Mitwirkung im Exekutivausschuss eingeräumt werden muss, um bei der Errichtung der neuen Förderstruktur, bei den Entscheidungen über das Förderbudget und bei der Auswahl der Gutachter mitentscheiden zu können.
- EU
K
37. Der Bundesrat tritt dafür ein, dass der weisungsunabhängige Wissenschaftsausschuss über die Auswahlkriterien für diejenigen Forschungsprojekte entscheidet, die auf europäischer Ebene im Bereich der Grundlagenforschung gefördert werden sollen. Dabei sollten insbesondere der europäische Mehrwert, die Transnationalität der Vorhaben und Forscherteams und der Wettbewerb unter den konkurrierenden Forschergruppen beachtet werden.

Technologieplattformen/Europäische Technologische Initiativen

- EU
K
Wi
39. [EU
Wi]
38. Die so genannten "Technologieplattformen" sollen [neben den bisherigen Instrumenten der Integrierten Projekte und den zu stärkenden mittelstandsspezifischen Instrumenten] der vorrangige Zugang der Industrie zum 7. FRP werden. Analog zur Kooperation mit der Wirtschaft bei der Grundlagenforschung fordert der Bundesrat, bei den "Technologieplattformen" der Wissenschaft eine angemessene Mitwirkung einzuräumen.
- EU
K
Wi
40. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es bisher keine Rechtsgrundlage zur Institutionalisierung der so genannten "Technologieplattformen" gibt. Da sie allenfalls der informellen Meinungsbildung dienen, müssen Entscheidungen über Strategien und Projekte auf der Grundlage der Instrumente und Beteiligungsregeln des 7. FRP getroffen werden.
- EU
Wi
41. Der Bundesrat sieht noch erheblichen Klärungsbedarf hinsichtlich Struktur und Anwendungsbereich von Technologieplattformen, weshalb diese zunächst pilothaft in wenigen Bereichen erprobt werden sollten.
- EU
K
Wi
43. [EU
Wi]
42. In einer weiteren Erprobungsphase ist [dann] zu klären, wer über die Einsetzung der Plattformen entscheidet, wie sie finanziert werden, wie ihre Ergebnisse in transparenter Form umgesetzt und wie die Mitgliedstaaten an diesem Prozess beteiligt werden. [Die Länder sollen angemessen an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.]

Instrumente der Forschung

- EU
K
Wi
45. [EU
Wi]
44. Der Bundesrat schließt sich den Erkenntnissen des Marimón-Berichts über die notwendige Anpassung der Instrumente an den Bedarf der verschiedenen Nutzer an und tritt dafür ein, dass die Ergebnisse möglichst zeitnah, spätestens aber bis zur Implementierung des 7. FRP umgesetzt werden. Dabei sollten erreicht werden: eine stärkere Berücksichtigung von Projekten kleinerer Dimension, [was gerade den spezifischen Anforderungen von KMU entgegen käme,] die Auswahl des geeigneten Förderinstrumentes durch die Antragsteller, die Fortsetzung des Zusatz-Kostenmodells für die Hochschulen sowie eine zusätzliche Erstattungsfähigkeit der Kosten für die von der Kommission geforderte

Rechnungsprüfung.

- EU
Wi
46. Der Bundesrat schließt sich auch der Empfehlung des Marimón-Berichts zur Einführung eines zweistufigen Bewertungsverfahrens an, mit dem die Kosten der Antragstellung deutlich reduziert werden könnten. Insgesamt ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Verfahren einer deutlichen Vereinfachung bedürfen.
- EU
Wi
47. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei der Weiterentwicklung der vorgelegten Leitlinien hin zum 7. FRP die Belange der KMU angemessen berücksichtigt werden. Diese tragen wesentlich zur Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Erreichung des Lissabon-Ziels bei. Sie sorgen für eine rasche Umsetzung neuer Forschungsergebnisse in neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, sind hierzu aber auf effiziente Forschungs- und Innovationsnetze angewiesen. Deshalb sollen CRAFT und Collective Research gestärkt und stärker fokussiert sowie STREP's gleichrangig mit Integrierten Projekten gestellt werden. Eine besondere Förderung scheint insbesondere für schnell wachsende und selbst forschende KMU angebracht. Für diese Gruppe sollte ein neues horizontales Förderinstrument erwogen werden für kleine, überschaubare Forschungsprojekte, an denen auch Großunternehmen und Forschungseinrichtungen die Mitwirkung offen stehen soll.
- EU
K
Wi
48. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Kommission mit dem Begriff "Pole der Exzellenz" die Clusterbildung aller denkbaren Akteure zu bestimmten technologischen Programmen meint (vgl. die Mitteilung vom 12. Mai 2004 über die Nanotechnologie, BR-Drucksache 558/04), aber nicht auf die Rolle der Universitäten abhebt. Sollte mit dem Begriff eine Tendenz zu Megaprojekten angedeutet werden, so lehnt der Bundesrat im Blick auf die Erfahrungen aus dem 6. FRP derartige Entwicklungen ab.

Koordination einzelstaatlicher Forschungsprogramme

- EU
K
Wi 49. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Mitgliedstaaten und die Regionen stärker bei der gegenseitigen Koordinierung und Öffnung ihrer Forschungsprogramme (z. B. mittels ERA-Net-Schema oder auf Grund von Artikel 169 EGV) zu unterstützen und dabei auch Forschungsaktivitäten zu fördern. [Dabei wäre es hilfreich, wenn auch die Forschungsausgaben in voller Höhe übernommen werden könnten.]
50. [EU
K]
- EU
K
Wi 51. Bei der Zusammenarbeit der Kommission mit zwischenstaatlichen Forschungseinrichtungen sollte an dem Prinzip [zur Einreichung von Vorschlägen auf entsprechende] Ausschreibungen festgehalten werden, da anderenfalls die Transparenz der gemeinschaftlichen Förderung in Frage gestellt würde.
- [EU
Wi]

Attraktivität des Forschungsstandorts Europa

- EU
K
Wi 52. Der Bundesrat begrüßt die Überlegungen der Kommission zur Stärkung der Attraktivität des Forschungsstandorts Europa. Dabei misst er der regionalen Komponente besondere Bedeutung zu, hält aber eine [spezifische] {und ausdrückliche} Beteiligung der Regionen in der Umsetzung des 7. FRP für erforderlich.
53. [EU
Wi]
54. {EU
K}
- EU
K
Wi 55. Der Bundesrat unterstützt die Vorschläge der Kommission zur Förderung der Humanressourcen durch eine lebenslange Qualifikation, durch intersektoriellen Austausch zwischen Wissenschaft und Industrie sowie durch Einbeziehung von Drittländern, lehnt aber die Strukturierung der nationalen Ausbildungswege für Forscher durch die Gemeinschaft ab.

Forschungsverwaltung

- EU
K
Wi 56. Der Bundesrat hält es für überlegenswert, für die drei verschiedenen Zugangsformen zur europäischen Forschungsförderung jeweils spezifische Verwaltungsmodelle vorzusehen. Eine Neuordnung der Verwaltungsstrukturen darf

aber nicht ausschließlich zur Arbeitsentlastung der Kommission führen, sondern muss auch die Forschungsakteure in der Vorbereitung und Durchführung ihrer Projekte unterstützen. Daher sollten die Auslagerung oder die Errichtung neuer Agenturen, Stiftungen und anderer Institutionen nur erwogen werden, wenn dadurch die Verwaltungsabläufe verkürzt und vereinfacht sowie keine neuen Verwaltungsapparate begründet werden.

EU
Fz

57. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Etablierung kostengünstiger, transparenter und für Antragsteller einfach zugänglicher Verwaltungsstrukturen einzusetzen.

EU
K
Wi

58. Ferner lehnt es der Bundesrat ab, dass die Kommission auf nationale und regionale Ressourcen und Verwaltungsstrukturen ohne entsprechenden Mittelersatz zugreifen möchte.

EU
K
Wi

59. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass in allen Formen der Forschungsverwaltung eine angemessene Mitwirkung der Länder ermöglicht wird, da sonst die in Artikel 91b des Grundgesetzes verankerte Gemeinschaftsaufgabe der Forschungsförderung auf nationaler Ebene nicht durchführbar ist.

EU
K
Wi

60. Angesichts der Erfahrungen mit der Überzeichnung der Fördervolumina im 6. FRP fordert der Bundesrat die Kommission nachdrücklich auf, das Ausschreibungs- und Antragsverfahren so zu ändern, dass die Erfolgsquote auf mindestens 30 % gesteigert werden kann. Das gegenwärtige Ungleichgewicht von Vorschlägen und deren Finanzierbarkeit erzeugt nicht nur Frustration, sondern bedeutet eine volkswirtschaftlich nicht vertretbare Vergeudung hochqualifizierter Ressourcen bei Hochschulen, Forschungseinrichtungen und bei der Industrie. [Die durchgängige Anwendung des zweistufigen Antragsverfahrens bietet sich hierzu an.]

61. [EU
K]